



Anschluss-Vertrag

zwischen der

Stadt Dübendorf (Trärgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und der

Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

über die **Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen**

Vertragszweck

Die Stadt Dübendorf hat bereits seit 1. Mai 1946 eine eigene Stadtpolizei.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen will sich der Stadt Dübendorf hinsichtlich Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die Stadtpolizei Dübendorf weiterhin anschliessen. Somit bleibt eine "Polizeieinheitsgemeinde". Das gemeinsame Polizeiorgan soll die Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf und der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffe und gesetzliche Grundlagen der gemeindepolizeilichen Zusammenarbeit	3
1.1	Begriffe	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen	3
2.	Aufgaben der Trägergemeinde.....	3
2.1	Anstellung/Besoldung/Versicherung.....	3
2.2	Infrastruktur.....	3
2.3	Unterstellung.....	3
3.	Mitspracherecht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.....	4
3.1	Polizeiliche Tätigkeit	4
3.2	Dienstreglement.....	4
3.3	Finanzen	4
3.4	Mitspracherecht bei Neuanschaffungen	4
4.	Besondere Bestimmungen	5
4.1	Einsatz der Stadtpolizei, Dienstplanung	5
4.2	Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen	5
4.3	Regio-Patrouillen des Verbundes Dübendorf-Volketswil-Uster-Wetzikon.....	5
5.	Finanzierung / Verrechnung	5
5.1	Übernahme der Kosten für 250 neue Stellenprozente	5
5.2	Kostenverteilung	5
5.3	Erträge aus den polizeilichen Tätigkeiten (Ordnungsbussen und Gebühren)	6
5.4	Rechnungsführung	6
6.	Vertragsdauer/Vertragsanpassungen/Kündigung	6
7.	Inkrafttreten.....	7

1. Begriffe und gesetzliche Grundlagen der gemeindepolizeilichen Zusammenarbeit

1.1 Begriffe

Die Stadt Dübendorf wird als Trägergemeinde des Anschlussvertrages bezeichnet, die Gemeinde Wangen-Brüttisellen als Anschlussgemeinde. Im Vertrag, wird die Polizeieinheitsgemeinde mit Stadtpolizei bezeichnet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlagen für die gemeindepolizeiliche Zusammenarbeit der Stadt Dübendorf und der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bilden

- Art. 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
- die Beschlüsse der zuständigen Organe der Stadt Dübendorf und der Gemeinde Wangen-Brüttisellen
- das Dienstreglement der Stadtpolizei vom 12.12.1998
- Art. 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG)

2. Aufgaben der Trägergemeinde

2.1 Anstellung/Besoldung/Versicherung

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Angestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung ist die Personalverordnung der Stadt Dübendorf und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen sowie das Dienstreglement der Stadtpolizei Dübendorf. Sie schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

2.2 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten, die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung, etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich nach Artikel 5 des Anschlussvertrages.

2.3 Unterstellung

Die Unterstellung der Angestellten richtet sich nach

- Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf und Ausführungsbestimmungen zur Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom April 2004
- Organigramm der Stadtpolizei Dübendorf
- Dienstreglement der Stadtpolizei Dübendorf vom 12. Dezember 1998

Fachlich erfolgt die Ausübung des Dienstes im Rahmen des Dienstreglements.

3. Mitspracherecht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Die Trägergemeinde gewährleistet der Anschlussgemeinde, namentlich dem Ressortvorsteher und der Abteilungsleitung Sicherheit ein Mitspracherecht für die polizeiliche Tätigkeit der Stadtpolizei auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen sowie bei der Budgetierung und bei Neuanschaffungen innerhalb und ausserhalb des Budgets in folgendem Rahmen:

3.1 Polizeiliche Tätigkeit

Pro Quartal findet in der Regel eine Koordinationssitzung statt. Dabei werden die Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit mit dem Ressortvorsteher sowie der Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde festgelegt.

Ist ein Einschreiten der Stadtpolizei nötig, kann sich der Ressortvorsteher und die Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde direkt mit dem Kommando der Stadtpolizei in Verbindung setzen.

Der Polizeichef informiert die Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde über besondere Vorkommnisse und Anliegen.

3.2 Dienstreglement

Bei einer allfälligen Revision des Dienstreglements hat der Ressortvorsteher sowie die Abteilungsleitung Sicherheit der Anschlussgemeinde ein Mitspracherecht (Vernehmlassung). Die Festsetzung ist Sache der zuständigen Organe der Trägergemeinde.

3.3 Finanzen

Die Trägergemeinde legt dem Gemeinderat der Anschlussgemeinde jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- den Voranschlag per 31.10. des Vorjahres (Beschluss Stadtrat)
- die Rechnung bis 31.04. des nachfolgenden Jahres (Beschluss Stadtrat)

3.4 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen

Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall SFr. 10'000 als Anteil der Anschlussgemeinde übersteigen und nicht im Budget enthalten sind, ist das Einverständnis der Anschlussgemeinde¹ einzuholen. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene nicht im Budget enthaltene Ausgaben).

¹ Änderung gemäss SRB vom 09.11.2017 und GRB vom 11.12.2017

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Einsatz der Stadtpolizei, Dienstplanung

Der Polizeichef sorgt mittels einer flexiblen und zielgerichteten Dienstplanung für einen optimalen Einsatz der polizeilichen Mittel unter Berücksichtigung der speziellen Brennpunkte.

4.2 Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen

Die Stadtpolizei prüft auf Ersuchen der Anschlussgemeinde hin die Übernahme der Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen in Wangen-Brüttisellen. Entsprechende Vereinbarungen werden separat verhandelt und entschädigt und den Gemeinde-/Stadträte der Träger- und Anschlussgemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

4.3 Regio-Patrouillen des Verbundes Dübendorf-Volketswil-Uster-Wetzikon

Die polizeiliche Handlungskompetenz auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen gilt für die Angehörigen der Stadtpolizei Dübendorf sowie alle anderen Polizeiorgane der im Verbund tätigen Gemeinden.

5. Finanzierung / Verrechnung²

5.1 Übernahme der Kosten für 250 neue Stellenprozent

Im Zusammenhang mit der Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben übernimmt die Gemeinde Wangen-Brüttisellen die Bruttokosten für zusätzlich 250 neue Stellenprozent. Die einmaligen Ausgaben für die Ausbildung (eventuell), Uniformierung, Arbeitsplatz und den Einkauf in die Fahrzeugflotte (sep. Beilage) erfolgt per 1. Januar 2009. Der Anstellung von bereits ausgebildeten Polizisten ist höchste Priorität beizumessen.

5.2 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres verrechnet.

An den Nettokosten der Stadtpolizei beteiligen sich die Träger- und Anschlussgemeinde prozentual der Einwohnerzahl (unter jährlicher Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres; auf ganze Prozente gerundet).

Dies gilt auch für Neu- und Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets.

Bei Investition für Mobilien und Geräte (z. B. Polizeiauto oder Radar) beteiligen sich die Träger- und Anschlussgemeinde prozentual der Einwohnerzahl (unter jährlicher Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres; auf ganze Prozente gerundet).

² Änderungen gemäss SRB Dübendorf vom 15.07.2021 und GRB Wangen-Brüttisellen vom 12.07.2021

Auf den Nettokosten-Anteil der Anschlussgemeinde der laufenden Rechnung (nicht auf den gesamthaften Nettokosten, jedoch inkl. Anrechnung Bussenertrag und Gebühren; siehe 5.3) der laufenden Rechnung wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag von 5 %¹ verrechnet. Mit dem Gemeinkostenzuschlag wird der Anteil an Infrastrukturkosten für Räume, Unterhalt, bauliche Massnahmen, Reparaturen usw. abgegolten. Dafür wird kein Mietzinsanteil verrechnet.

Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierungen, Erweiterungen am Gebäude usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen Kostenanteil¹. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag von 5 %¹ ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien, anstelle eines Mietanteils, abgegolten.

5.3 Erträge aus den polizeilichen Tätigkeiten (Ordnungsbussen und Gebühren)

Aus den Gesamterträgen der polizeilichen Tätigkeit wird der Anschlussgemeinde prozentual der Einwohnerzahl (unter jährlicher Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres) ein Beitrag zurückerstattet.

5.4 Rechnungsführung

Die Trägergemeinde führt die Rechnung. Per 30. Juni des laufenden Jahres wird eine Akontorechnung ausgestellt. Nach Abschluss der Rechnung wird die Schlussabrechnung erstellt.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. Mai des Vorjahres den im Voranschlag zu berücksichtigenden Kostenanteil mit.

6. Vertragsdauer/Vertragsanpassungen/Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen. Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2025 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom unten stehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 18 Monate im Voraus, erstmals per 31. Dezember 2025 auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägergemeinde.

7. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner per 01.01.2022 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen.

Genehmigt:

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen



Marlis Dürst
Gemeindepräsidentin



Heidi Duttweiler
Geschäftsleiterin

Beschluss des Stadtrates vom:
15. Juli 2021

Beschluss des Gemeinderates vom:
12. Juli 2021

Revisionen: 2013, 2017, 2021